

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 32 (1985)
Heft: 9

Rubrik: Leserbriefe = Lettres

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

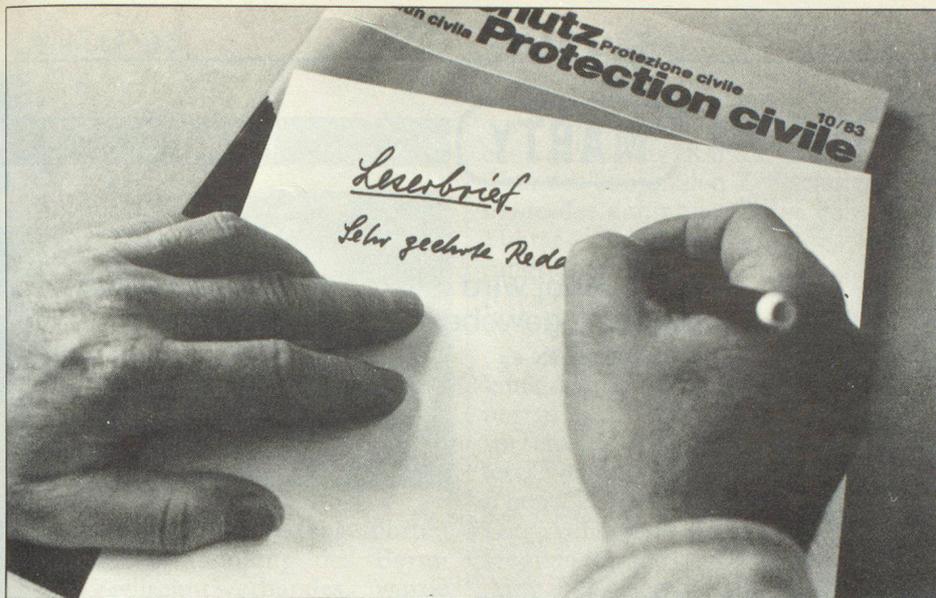
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Betreuungsdienst – ein Stiefkind?

(Zum Artikel «Neues Ausbildungszentrum ermöglicht kombinierte Stabskurse», in Nr. 5/85)



Ihren Bericht über das neue Ausbildungszentrum habe ich mit Interesse gelesen.

Die Gleichstellung eines Ausbildungszentrums mit einem Pilgerort und Zentrum einer Glaubensgemeinschaft dürfte allerdings ein Ausrutscher sein. Ich war durch den Ortschef schon über einen künftigen Stabskurs orientiert, suchte nun aber vergeblich nach dem DX Betreuung in der Zulassungsliste auf Seite 14 des Heftes. Können Sie mir sagen, weshalb der Dienstzweig Betreuung so stiefmütterlich oder überhaupt nicht betreut wird, auch nachdem ihm gemäss neuerem Konzept beträchtliche Aufgaben zugewiesen sind?

Fred Wildi, DC Betreuung, Reinach

Dazu nimmt der Chef der Abteilung Ausbildung des Bundesamtes für Ziviltenschutz, Hans Hess, wie folgt Stellung:

In Artikel 22 ZSV Absatz 1 sind die in den Schutzorganisationen aufzustellenden Dienste abschliessend aufgeführt:

- a) Nachrichtendienst
- b) Übermittlungsdienst
- c) AC-Schutzdienst
- d) Pionier- und Brandschutzdienst
- e) Mehrzweckdienst
- f) Sanitätsdienst
- g) Versorgungsdienst
- h) Transportdienst
- i) Anlage- und Reparaturdienst

In Absatz 2 dieses Artikels wird zudem die Möglichkeit angeboten, dass mit Zustimmung oder auf Anordnung des Kantons zusätzliche Dienste (z. B. Sicherungsdienst, Überwachungsdienst, Betreuungsdienst und Material-

dienst) geschaffen werden können. (Im bereinigten Entwurf der zurzeit in Revision stehenden Ziviltenschutzverordnung heisst es:

² Der Kanton kann bewilligen oder anordnen, dass Dienste getrennt, zusammengelegt oder zusätzlich geschaffen werden.)

Für die Angehörigen der unter Absatz 2 aufgeführten Dienste erlässt das Bundesamt keine Ausbildungsunterlagen, hierfür sind die kantonalen Ämter zuständig.

Das Bundesamt für Ziviltenschutz erarbeitet Ausbildungsunterlagen für die in den Weisungen für die Absolvierung und Durchführung der Ziviltenschutzkurse (WZSK) aufgeführten Ausbildungsgänge. Diese umfassen Kurse für die Grundausbildung der in den Richtlinien über die Gliederung und Sollbestände in den Ziviltchutzorganisationen aufgeführten Kader, Spezialisten und Mannschaften. Die Durchführung der Ausbildung erfolgt entsprechend den Kompetenzartikeln ZSG Artikel 54, 55, 56, 57 von Bund, Kanton, Gemeinden und Betrieben.

Ein Einbezug der in Artikel 22 Absatz 2 aufgeführten zusätzlichen Dienstbereiche in Bundeskursen ist nicht vorgesehen.

Gemeinsam üben

(Zum Artikel «Kritische Überlegungen zur Ausbildung und Ausrüstung im PBD», Nr. 6/85)



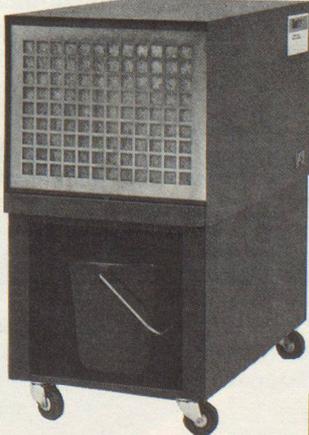
Sehr geehrte Damen und Herren
Als Instruktor PBD im Nebenamt fühle

ich mich durch den Artikel von Walter Hagen angesprochen. Die Ausbildungszeit ist wie Herr W. Hagen schreibt zu kurz, um auf Nebensächlichkeiten einzugehen. Dass zu wenig geeignete Übungspisten für den PBD in der Schweiz vorhanden sind, ist ja

bekannt. Liegt es jedoch nicht auch vielerorts an den Ausbildungschefs der Regionen oder Kantone, dass Übungspisten im wahrsten Sinne des Wortes richtige «Misthaufen» sind? Dass Mannschaft und Kader auf solchem Gelände keine praxisbezogene Ausbildung betreiben können, versteht sich von selbst, weshalb dann logischerweise die Ausbildungszeit mit Nebensächlichkeiten ausgefüllt wird und die Teilnehmer sich langweilen. Die Region West im Kanton Luzern ist in der glücklichen Lage, eine einmalige Übungspiste zu haben. Waffen-, Panzer- und Flugzeugbeschaffungen für unsere Armee sind eine Selbstverständlichkeit. Damit aber auch der Ziviltchutz seine Aufgaben erfüllen kann, müsste auch hier – der heutigen Zeit angepasst – verschiedenes Material neu angeschafft werden.

Bei einem eventuellen Katastrophenfall hat der Ziviltchutz die Aufgabe, und das gilt im besonderen für den PBD, Schutz und Rettung der Zivilbevölkerung zu gewährleisten. Das Rettungsmaterial ist, wie W. Hagen schreibt, tatsächlich veraltet. Wie aber soll neues Material beschafft werden bei ständigen Ausgabenkürzungen von Bund und Kantonen? Wie ich orientiert bin, wird eine Zusammenarbeit zwischen Luftschutztruppen und Ziviltchutz angestrebt, ja ist sogar bei einigen Übungen Wirklichkeit geworden. Wäre es denkbar, dass für Ziviltchutz und Luftschutztruppen gemeinsam neues, zweckmässiges Rettungsmaterial beschafft werden könnte? Auch vermehrte gemeinsame Übungen mit den Luftschutztruppen wären für den PBD nur eine Bereicherung. Somit liegt der Ball wieder einmal bei unseren Parlamentariern. Dass aber auf Übungspisten auch praxisbezogene Ausbildung möglich ist, möchte ich Herrn Hagen gerne persönlich zeigen.

Hanspeter Häfliger, 6208 Oberkirch



Junor

Luftentfeuchter

...für die Bau-Austrocknung mietet man ihn schnell!

Vermietung und Verkauf:	Telefon
G. Kull AG, 8003 Zürich	01 242 82 30
Zurlindenstrasse 215a	01 241 50 41